

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Hauptausschuss-Sitzung am 16.06.2008	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2008	2
3. Bekanntmachungsanordnung der Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 01/06 „Blumenweg“	3
4. Bekanntmachungsanordnung der Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 01/05 „Uferweg“	3
5. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Havelpromenade (2. Bauabschnitt) in der Stadt Ketzin	7
6. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Königsweg in der Stadt Ketzin	11

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

7. Informationen aus der Stadtverwaltung zu allgemeinen Verhaltenspflichten	15
8. Seniorenwoche Ketzin 2008	16
9. Fachtagung in Bollmannsruh	16
10. Ausschreibung für die Ehrung von Ketziner Bürgern	16
11. Bonuskarte für die Fähre „Charlotte“	16
12. Runde Altersjubiläen vom 01.07. bis 31.07.2008	17
13. Runde Altersjubiläen vom 01.08. bis 31.08.2008	18
14. Buch „Alte Geschichten aus der Stadt Ketzin“	18
15. Veranstaltungstipps	18
16. Mitteilungen der Kirchen	19
17. 18. Ketziner Fischerfest vom 15. bis 17. August 2008	20

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden im Hauptausschuss am 16.06.2008 gefasst:

Beschluss zur Erweiterung der Prioritätenliste B.9-Maßnahmen „SG Altstadt Ketzin“, Nauener Straße 5, Rathausstraße 27 A, Rathausstraße 33 B

Beschluss-Nr.: HA 42-104/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen; Lüftungsarbeiten im Feuerwehrgerätehaus Ketzin, Feldstraße 11, „Einbau einer Abgasabsauganlage“

Beschluss-Nr.: HA 42-105/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen in der Kita Tremmen; „Maurer-, Putzer-, Trockenbau- und Fliesenarbeiten“

Beschluss-Nr.: HA 42-106/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen in der Kita Tremmen; „Maler-, und Bodenbelagsarbeiten“

Beschluss-Nr.: HA 42-108/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen in der Europaschule; Energetische Gebäudesanierung – Los 4 „Malerarbeiten“ Aufhebung des Beschlusses HA 41-102/08 vom 05.05.2008

Beschluss-Nr.: HA 42-109/08

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2008 gefasst:

Beschluss zum 1. Nachtragshaushalt 2008 für die Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 54-621/08

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 01/06 „Blumenweg“

Beschluss-Nr.: 54-622/08

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/06 „Blumenweg“

Beschluss-Nr.: 54-623/08

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan 01/05 „Uferweg“

Beschluss-Nr.: 54-624/08

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 01 /05 „Uferweg“

Beschluss-Nr.: 54-625/08

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/05 „Uferweg“

Beschluss-Nr.: 54-626/08

Beschluss zur Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 54-627/08

Beschlussfassung über die Abschnittsbildung zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für die Baumaßnahme der Kirchstraße, 2. Bauabschnitt in der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 54-628/08

Beschluss über die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Havelpromenade in der Stadt Ketzin, 2. Bauabschnitt

Beschluss-Nr.:54-629/08

Beschluss über die Abschnittsbildung zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für die Baumaßnahme der Havelpromenade 2. Bauabschnitt in der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 54-630/08

Beschluss über die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Königsweg in der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 54-631/08

Beschlussfassung über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung des Bauvorhabens Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg

Beschluss-Nr.: 54-637/08

Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen in der Kita Paretz; Dachinstandsetzung“

Beschluss-Nr.: 54-632/08

Beschlussfassung zum Bauprogramm und zur Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg, 2. BA

Beschluss-Nr.: 54-633/08

Beschlussfassung zum Bauprogramm und zur Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Ausbau Havelpromenade“ 2. BA/Ausbau Kirchstraße BA/Entwässerung Altstadt

Beschluss-Nr.: 54-634/08

Beschlussfassung zu einer Stundungsvereinbarung zur Entrichtung der Grundsteuer B

Beschluss-Nr.: 54-635/08

Beratung und Beschlussfassung Restaurierung und Rekonstruktion Meilensteine Tremmen

Beschluss-Nr.: 54-636/08

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 01/06 „**Blumenweg**“ für das Gebiet in der Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 160/22,160/20 tws. und 866 tws., bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand: Mai 2008, mit einer Gesamtfläche von 2.281 qm, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin am 30.06.08 beschlossen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die Planzeichnung - Teil A -, die textlichen Festsetzungen - Teil B -, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Bebauungsplanes 01/06 „Blumenweg“ können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin (Ersatzbekanntmachung) von jedermann vom **14.07. bis zum 28.07.08** im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 i. V. m. § 233 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendma-

chung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der o. g. Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 02.07.08

Bernd Lück
Bürgermeister

Flurkarte



Geltungsbereich B-Plan 01/06 'Blumenweg'

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin **01/05 „Uferweg“** für das Gebiet in der Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 777, 780 bis 788, 862, 863 und 865 tws., bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand: Mai 2008, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,29 ha, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin am 30.06.08 beschlossen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die Planzeichnung -Teil A-, die textlichen Festsetzungen - Teil B-, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Bebauungsplanes 01/05 „Uferweg“ können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin (Ersatzbekanntmachung) von jedermann vom **14.07. bis zum 28.07.08** im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 i. V. m. § 233 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendma-

chung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

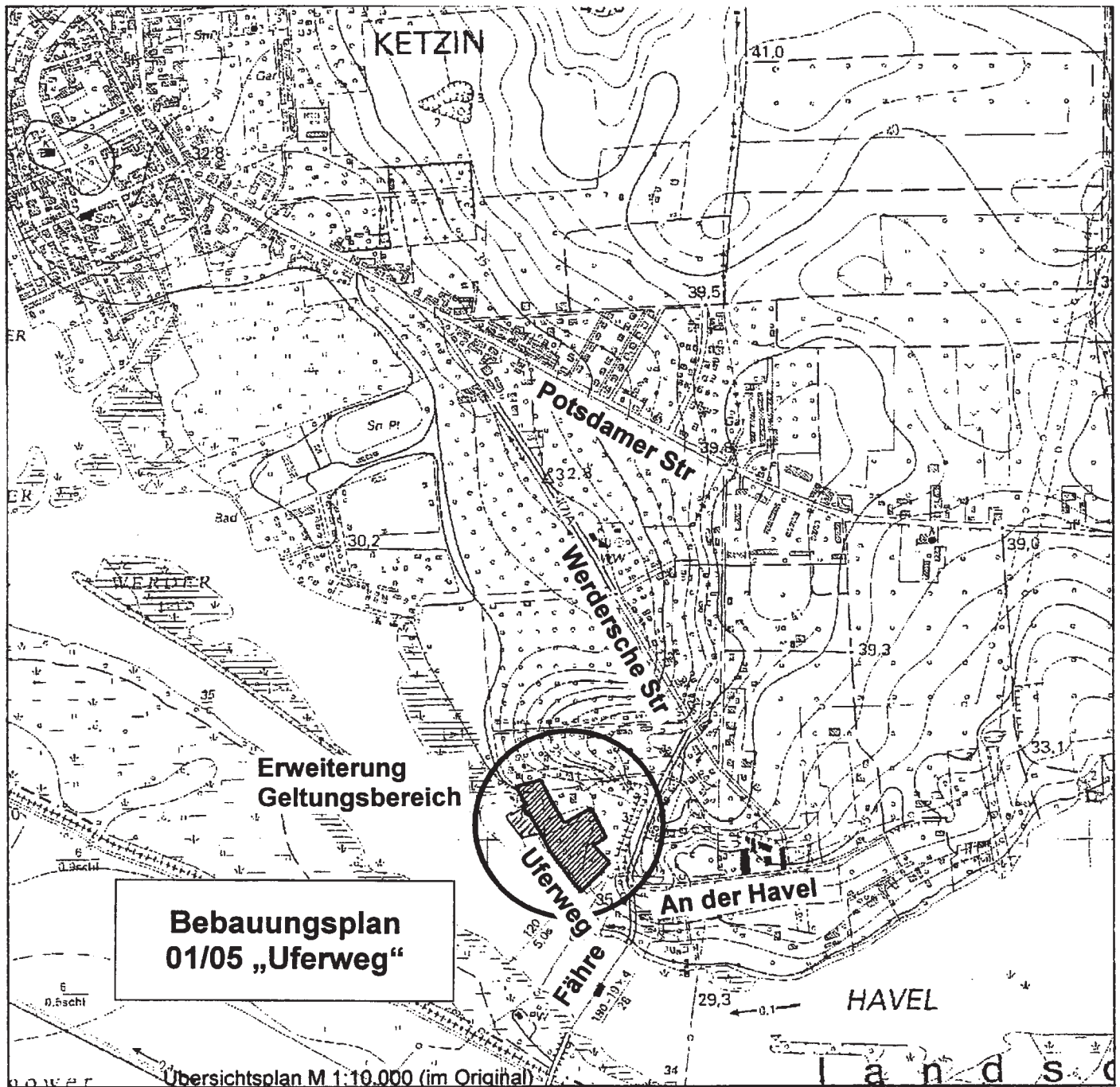
wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gern. § 10 Abs. 3 Satz 4 mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Am Mühlenweg 2, Zimmer 308, 14669 Ketzin, während der o. g. Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 02.07.08

Bernd Lück
Bürgermeister



Plangebiet:

Gemarkung Ketzin

Flur 1

Flst. 777, 780 - 788, 862, 863 (tw.), 865 *tw.*

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Havelpromenade (2. Bauabschnitt) in der Stadt Ketzin

Aufgrund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1,2,8,10 a und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in der Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen (Erschließungsanlagen) sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Ausbau Havelpromenade:

1. Erschließungsanlage vom Festplatz (Flurstück 199, rechtsseitig) bis zur Einmündung Friedrichstraße

Für die Erneuerung und Verbesserung von

- a) Mischverkehrsflächen
- b) Beleuchtung
- c) unselbstständige Grünanlagen
- d) Oberflächenentwässerung
- e) Zufahrten

erhebt die Stadt Ketzin Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
- k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
- l) Mischverkehrsflächen,
- m) Grundstückszufahrten (§ 10 a KAG).

4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur in soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Mischverkehrsflächen	37 v.H.
2. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
3. unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
4. Zufahrten	100 v.H.

- (3) Im Sinne der Abs.2 gelten als
1. *Mischverkehrsflächen*:
Verkehrsanlagen die in ihrer gesamten Breite Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen.
- (4) Für Anlagen, die in dem Abs. 2 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Als Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosses nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74).
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
 - f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:
- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
 - b) bei Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
 - c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen

- anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 lit. a.) bzw. lit. d.) - g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr.1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b.) bzw. lit. c.);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubei-

tragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,
11. Mischverkehrsflächen,
12. Grundstückszufahrten

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich

nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin, den 30.06.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Havelpromenade in der Stadt Ketzin (2. Bauabschnitt) vom 30.06.2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Havelpromenade in der Stadt Ketzin (2. Bauabschnitt) vom 30.06.2008 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2008 beschlossen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung vom 30.06.2008 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 309, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, den 01.07.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Königsweg in der Stadt Ketzin

Aufgrund der § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 1,2,8,10 a und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1, S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in der Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen (Erschließungsanlagen) sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Ausbau Königsweg:

Erschließungsanlage von der Einmündung Parkring L 92 Flurstück 310 bis einschließlich Flurstück 2/34 (linksseitig) und einschließlich Flurstück 38 (rechtsseitig) in der Flur 14 Gemarkung Ketzin (Grenze Innenbereich/Außenbereich)

Für die Erneuerung und Verbesserung von

- a) Mischverkehrsflächen
- b) unselbstständige Grünanlagen
- c) Oberflächenentwässerung
- d) Zufahrten

erhebt die Stadt Ketzin Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
 - l) Mischverkehrsflächen,
 - m) Grundstückszufahrten (§ 10 a KAG),
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur in soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Mischverkehrsflächen	37 v.H.
2. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
3. unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
4. Zufahrten	100 v.H.

- (3) Im Sinne der Abs.2 gelten als
1. *Mischverkehrsflächen:*
Verkehrsanlagen, die in ihrer gesamten Breite Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen.
- (4) Für Anlagen, die in den Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des

Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74).
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3 vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
 - f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:
- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
 - b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
 - c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchst-

- zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) - g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,
11. Mischverkehrsflächen,
12. Grundstückszufahrten

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristi-

schen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nach-

zuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin, den 30.06.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Königsweg in der Stadt Ketzin (1. Bauabschnitt) vom 30.06.2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme Königsweg in der Stadt Ketzin (1. Bauabschnitt) vom 30.06.2008 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2008 beschlossen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung vom 30.06.2008 liegt

ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Verwaltungsgebäude, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 309, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, den 01.07.2008

Bernd Lück
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Informationen aus der Stadtverwaltung zu allgemeinen Verhaltenspflichten

Auf Grund zunehmender Anfragen hat das Ordnungsamt nachfolgende Informationen für die Bürger zusammengestellt:

Autowaschen auf dem eigenen Grundstück:

Das Waschen des Autos **auf dem eigenen Grundstück ist erlaubt** (ausgenommen Motorwäsche).

Es ist darauf zu achten, dass keine Öle oder ähnliche Schadstoffe versickern bzw. ins Grundwasser gelangen.

Auf den **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** ist das Autowaschen **verboten**, gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin.

Diese Fälle können entsprechend dem erlassenen Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Ketzin geahndet werden.

Nachtruhe:

Die Nachtruhe ist gesetzlich durch § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr vorgeschrieben.

In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, welche diese Nachtruhe stören können.

Feiertage:

Gesetzliche Grundlage ist hier das Feiertagsgesetz (FTG), es schützt Sonntage und gesetzliche Feiertage. Der Feiertagschutz gilt von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Verboten sind öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertagen widersprechen.

Benutzung von Gartengeräten und Maschinen, die im häuslichen Bereich verwendet werden:

In der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S.3478) sind die Betriebszeiten von Maschinen und Geräten geregelt, die überwiegend im häuslichen Bereich und im Baugewerbe eingesetzt werden: Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung beziehen sich jedoch nur auf die reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben, welche in Wohngebieten genutzten Geräte **zu welchen Zeiten nicht betrieben werden dürfen** (es werden nur die üblichen Geräte aufgeführt):

Wann dürfen welche Geräte in Wohn-, Kleinsiedlungs- und Sondergebieten, die der Erholung dienen, nicht genutzt werden:

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn- und feiertags ganztäglich
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Freischneider *	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) *	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Laubbläser *	X	X	X	X	X
Laubsammler *	X	X	X	X	X
Rasenmäher	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Ausnahmeregelungen: (*) besitzen Freischneider und Gastrimmer/ Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor das Umweltzeichen der EU, gelten die normalen Ruhezeiten (kein Betrieb werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr). Umweltzeichen der EU:



Seniorenwoche Ketzin 2008

Am 15.06.08 hatte der Seniorenrat zur Eröffnung der Ketziner Seniorenwoche in den „Gutshof Havelland“ Falkenrehde eingeladen und konnte den Bürgermeister der Stadt Ketzin, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Fischerkönigin, den Vorsitzenden des Kreisseniorates sowie über hundert Gäste aus Ketzin und allen Ortsteilen begrüßen.

Der Bürgermeister und Schirmherr der Veranstaltung, Bernd Lück, verwies in seiner Ansprache auf die immer größer werdende Zahl von Senioren. Diese stelle nicht nur die Politik sondern auch die Kommunalverwaltung vor neue Aufgaben. Wichtig sei, das Erfahrungspotential der älteren Menschen als einen wahren Schatz stärker zu beachten. Die erfolgreiche, konstruktive Arbeit des Seniorenrates wur-

de gewürdigt. Das Gesangsquartett „Breezin Along“ und Turniertanzpaare begeisterten die Senioren. Zum wiederholtem Male sorgte die Familie Nowack aus Wustermark für flotte Disko-Musik.

In der Seniorenwoche wurden weitere interessante Veranstaltung von der AWO-Begegnungsstätte Ketzin angeboten. Die Eröffnung der Fotoausstellung „Gesichter im Alter“ am 19.06.08 im evangelischen Seniorenzentrum „Kurt Bohm“ stellte einen weiteren Höhepunkt dar. Den Abschluss der Seniorenwoche Ketzin bildete die von der AWO organisierte 13-Seen-Rundfahrt auf der Havel mit der Reederei Herzog am 28.06.08.

Seniorenrat Ketzin

Fachtagung in Bollmannsruh

Auf einer Fachtagung am 11.06.2008 diskutierten der Landrat und die Sozialdezernentin des Havellandes, die stellvertretende Bürgermeisterin von Ketzin, Frau Pönisch, Vertreter der Robert-Bosch-Stiftung, des Kompetenzzentrums Havelland und der Akademie 2. Lebenshälfte über Möglichkeiten, sich dem demografischen Wandel im Havelland und in den Kommunen zu stellen.

12 frisch ausgebildete SeniorTrainer des Havellandes stellten Projekte vor, die sie im Rahmen eines mehrwöchentlichen Lehrgangs erarbeitet hatten. Sie setzten sich darin mit Ideen auseinander, die sie selbst in Falkensee, Rathenow und Ketzin umsetzen möchten. Ihr Ziel war, den demografischen Wandel in Zukunft aktiv mitgestalten zu helfen. Seit 2005 wurden für Ketzin nunmehr sieben Seniortrainer ausgebildet, die in vielfältiger Weise Seniorenarbeit unterstützen oder sich im sozialen Bereich ehrenamtlich engagieren. Als SeniorTrainer ausgebildet sind folgende Ketziner Seniorinnen und Senioren: Inge Pfefferkorn, Hilde Reichmann, Rosemarie Skorupa, Heide Thulke, Gerhard Klockenberg, Alfred Roth und Thea Hoedt.

Seniorenrat Ketzin



Ausschreibung für die Ehrung von Ketziner Bürgern

Die Arbeit von Ketziner Bürgern, die sich langjährig ehrenamtlich für andere engagieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Zusammenlebens in der Kommune leisten, wird durch den Bürgermeister der Stadt Ketzin im 4. Quartal 2008 eine Anerkennung erfahren.

Schwerpunkte der Auswahl von Ketziner Bürgern sollten sein:

- langjährige erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden
- langjährige Nachbarschaftshilfe
- langjährige Pflege betreuungs- und hilfebedürftiger Angehöriger
- langjährige ehrenamtliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Die Anzahl der zu Ehrenden wird auf 30 Personen begrenzt.

Vorschlagsberechtigt sind

- staatliche und soziale Einrichtungen
- Verbände und Vereine
- Einzelpersonen.

Die Vorschläge sind schriftlich im Büro des Bürgermeisters mit einer kurzen Begründung einzureichen.

Abgabetermin der Vorschläge: 30.09.08

Achtung – Neu !

Bonuskarte für die Fähre „Chrlotte“

Die Stadt Ketzin informiert, dass **ab sofort** den Nutzern der Fähre „Charlotte“ die Möglichkeit eines Bonus-Systems angeboten wird.

Interessierte können eine Bonuskarte **auf der Fähre, im Bürgerservicebüro und in der Touristeninformation** (Rathausstraße 18) erhalten und nach der Nutzung der 10. Überfahrt die 11. Fahrt gratis erleben.



Fährbetrieb
der Stadt Ketzin / Havel



Bonus-Karte

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbestimmungen.

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit, zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli 2008

01.07.1928 Frau Bednarowski, Elsbeth in: Ketzin	zum 80. Geburtstag	09.07.1912 Frau Kramp, Herta in: Ketzin	zum 96. Geburtstag
01.07.1933 Frau Lück, Rita in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	09.07.1923 Frau Schulz, Agnes in: Ketzin	zum 85. Geburtstag
03.07.1933 Herr Folta, Karl-Heinrich in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	09.07.1938 Herr Ulber, Reinhard in: Ketzin	zum 70. Geburtstag
03.07.1938 Frau Fuhrmann, Ellira in: Ketzin OT Tremmen	zum 70. Geburtstag	10.07.1938 Frau Balzer, Renate in: Ketzin	zum 70. Geburtstag
03.07.1938 Herr Giliner, Dieter in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 70. Geburtstag	11.07.1928 Frau Weigelt, Eva in: Ketzin	zum 80. Geburtstag
04.07.1933 Frau Michaelis, Lisa in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	14.07.1938 Frau Keil, Ingeborg in: Ketzin	zum 70. Geburtstag
05.07.1928 Frau Fritsche, Nelly in: Ketzin	zum 80. Geburtstag	26.07.1928 Herr Stieger, Willibald in: Ketzin	zum 80. Geburtstag
08.07.1923 Frau Kern, Gisela in: Ketzin	zum 85. Geburtstag	30.07.1923 Frau Pelzer, Vera in: Ketzin OT Zachow	zum 85. Geburtstag
09.07.1916 Frau Austen, Erna in: Ketzin	zum 92. Geburtstag	31.07.1928 Herr Fetting, Willy in: Ketzin OT Zachow	zum 80. Geburtstag
09.07.1918 Herr Dauwitz, Erwin in: Ketzin	zum 90. Geburtstag	31.07.1938 Frau Schumann, Lieselotte in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 70. Geburtstag
09.07.1938 Frau Janiszewski, Ingrid in: Ketzin	zum 70. Geburtstag		

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. August bis 31. August 2008

06.08.1928 Frau Gregorke, Irmgard in: Ketzin	zum 80. Geburtstag	08.08.1938 Herr Schöttler, Horst in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 70. Geburtstag
10.08.1928 Herr Schulze, Willi in: Ketzin	zum 80. Geburtstag	19.08.1923 Frau Friske, Ursula in: Ketzin OT Tremmen	zum 85. Geburtstag
11.08.1938 Frau Albrecht, Thea in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	20.08.1938 Herr Reske, Horst in: Ketzin OT Tremmen	zum 70. Geburtstag
20.08.1938 Herr Hammel, Arthur in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	10.08.1933 Frau Hupke, Anni in: Ketzin OT Zachow	zum 75. Geburtstag
25.08.1916 Frau Höhne, Maria in: Ketzin	zum 92. Geburtstag	28.08.1938 Frau Wille, Eveline in: Ketzin OT Zachow	zum 70. Geburtstag
28.08.1928 Frau Grabowski, Edith in: Ketzin	zum 80. Geburtstag		

Herzlichen Glückwunsch!



„Alte Geschichten aus der Stadt Ketzin“

Dieses Buch enthält Geschichten, die nicht frei erfunden sind, sondern haben sich in den vergangenen Jahrhunderten in unsere Stadt so oder so ähnlich zugetragen.

Die Geschichten wurden von Helmut Augustiniak aufgeschrieben und mit Zeichnungen von Eugen Gliege komprimiert.

Dieses Buch ist zum Preis von 12,00 Euro im Kultur- und Tourismuszentrum Ketzin, Rathausstraße 18 käuflich zu erwerben.

Öffnungszeiten: Montag / Mittwoch / Freitag 10-15 Uhr
Dienstag / Donnerstag 10-17 Uhr
Samstag / Sonntag 10.00-16.30 Uhr



Veranstaltungstipps

Juli

26.07.2008 **Beachparty** Strandbad Ketzin

August

02.08.2008 **Sinfoniekonzert im Rahmen der Potsdamer Orchesterwoche** vor dem Schloss Paretz

06.08.2008 **Experimentelle Malerei von Sabine Knappe „.... immer an der Wand lang“** Galerie Stadt Ketzin
Ausstellungsdauer: 06.08.-17.10.2008

15.08. - 17.08.2008 **18. Ketziner Fischerfest**

16.08.2008 **Ketziner Havelfest mit Kutterrunderwettkampf** Seesportclub Ketzin

16.08.2008 **Busfahrt nach Stettin mit Stadtrundfahrt**
Anmeldung unter: 033233 / 82111 Fr. Drehmel

30.08.2008 **Erntefest** Sportplatz Zachow

30.08.2008 **Löschangriff: Nacht der Feuerwehr Falkenrehde** Sportplatz Falkenrehde

31.08.2008 **Museumsfest** Dorfmuseum Tremmen

31.08.2008 **Einschulungsfest: Alle ABC-Schützen dürfen gratis reiten!** Storchenhof Paretz

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow
 Telefon: (033233) 80568 oder 40966
 E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten,
 Rathausstraße 17, Leiterin Frau Kiesewetter, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin , Kirche St. Petri, jeden Sonntag	10.00 Uhr
Paretz , Dorfkirche, jeden 2. Sonntag	9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum , monatlich	9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Samstag, 16.08. **„Kirchencafé“** zum Fischerfest
 (Erlös für die Kirchensanierung 2009)
 ab 13.30 Uhr Kirchhof St. Petri

Sonntag, 17.08. **„Kirchencafé“** zum Fischerfest
 (Erlös für die Kirchensanierung 2009)
 ab 13.30 Uhr Kirchhof St. Petri

Bläsergottesdienst/Bläsermusik
 mit dem Posaunenchor Erlau
 16.00 Uhr Kirche St. Petri

Sonntag, 31.08., **Familiengottesdienst
 zum Schuljahresanfang**
 10:00 Uhr Kirche St. Petri

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert
 Sprechzeiten des Pfarrers sind donnerstags 10 – 12 Uhr,
 freitags 16–18 Uhr.

Sprechzeiten des Diakon sind montags 14–17 Uhr,
 freitags 10–11 Uhr sowie jeweils nach Vereinbarung.

Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.

Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Gottesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:
 Herr Balzer, Telefon: 033233/ 8 06 18
 in Vertretung Herr Zimmermann, Telefon: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):
 Herr Zimmer, Telefon: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:
 Frau Nowak, Telefon: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:
 Frau Riethmüller, Telefon: 73 00 00

Gottesdienst in Ketzin:

jede/n – gerade Kalenderwoche – samstags –	17.00 Uhr
– ungerade Kalenderwoche – sonntags –	8.30 Uhr
– Dienstag	9.00 Uhr

Andacht im Seniorenheim

– jeden Mittwoch um 9.00 Uhr.

Sonntag, 06.07. Heilige Messe in Ketzin mit Pfarrer Klingebiel 8.30 Uhr

Dienstag, 08.07. Heilige Messe anschließend Seniorenfrühstück 9.00 Uhr

Samstag, 12.07. Heilige Messe anschließend Treffen mit Familien (Thema: Religionsunterricht) 17.00 Uhr

Dienstag, 15.07. Heilige Messe 9.00 Uhr

danach gewohnte Gottesdienstordnung

18. Ketziner Fischerfest vom 15. bis 17. August 2008

Programm für Freitag, 15.08.2008

Neue Festwiese

- 18.30 - 19.00 Uhr **Blasorchester Ketzin**
 19.00 - 19.30 Uhr **Eröffnung durch den Bürgermeister Herrn Lück**
 19.30 - 20.00 Uhr **Blasorchester Ketzin**
 20.30 - 22.00 Uhr **Party mit DJ GUIDO**
 Hits der 70er, 80er, 90er sowie die besten Hits von Heute
 21.00 Uhr **Wahl der Fischerkönigin 2008**
 In diesem Jahr mit professioneller Unterstützung der MISS GERMANY CORPORATION
 22.30 Uhr **Mega-Lasershow der Extraklasse**
 Grafik- und Raumshow

Alte Festwiese

- 10.00 Uhr **Großer Vergnügungspark** Bereits ab Donnerstag 14.00 Uhr geöffnet - Familientag alle Fuhrbetriebe zum halben Preis - zweimal fahren, einmal bezahlen !!

Marktplatz

- Großer Mittelaltermarkt mit verschiedenen Darbietungen aus den Zeiten des Schwertkampfes. Eine Zeitreise durchs Mittelalter mit spektakulären Vorführungen.
 10.00 Uhr **Eröffnung Markt**
 Großes Markttreiben in der gesamten Ketziner Altstadt

Programm für Samstag, 16.08.2008

Havelpromenade

- 07.00 - 10.00 Uhr **Hegefischen der Ketziner Angelvereine**
 10.00 - 13.00 Uhr **Kutterrudern mit dem Seesportclub Ketzin**
 13.00 - 15.00 Uhr **Traditioneller Fischzug mit Fischversteigerung**
 Auswertung der Sieger beim Hegefischen
 Wasserskivorfürungen, Jet-Ski, Wakeboard
 17.15 - 17.45 Uhr **Siegerehrung Kutterrudern**

Neue Festwiese

- 12.00 - 14.00 Uhr **Live Band „Rythm Company“**; Die besten OLDIES aller Zeiten
 14.30 - 15.30 Uhr **„Die Geschichte von den vergessenen Märchen“**
 Kinderprogramm, welches durch seine Story ein Erlebnis für Kinder und deren Eltern und Großeltern sein wird.
 16.00 - 17.00 Uhr **„Ditt is meen Berlin“**
 Kleinshow mit Witz, Humor, Liedern, original Berliner Mundart
 17.15 - 18.30 Uhr **Rock'n Roll mit Monika Balke**
 Eine Zeitreise durch die frühen 50er mit Mona Lizzy und den Großstadtcowboys.
 18.30 - 21.30 Uhr **Liveband „ECHO-TEAM“**
 Live-Musik mit Oldies der 60er und 70er
 21.30 - 02.00 Uhr **Sommernachtsparty mit Live DJ Stream**
 Heiße Gogos und tolle Videoanimationen.

Alte Festwiese

- 10.00 Uhr **Großer Vergnügungspark** mit Kinderrummel
 11.00 - 17.00 Uhr **Sehr schönes Kinderprogramm** mit Hopseburg, Kinderschminken, Clown Manne, Kinderspiele

Marktplatz

- 10.00 Uhr **Großer Mittelaltermarkt**

Freilichtbühne

- 18.00 Uhr Einlass zum
 OPEN-AIR-KONZERT FÜR
 GENERATIONEN
 20.00 - 21.30 Uhr Stamping Feet – die Kinder der Puhdys
 22.00 - 23.30 Uhr **KARAT**

Änderungen vorbehalten !

Weitere infos: www.ketziner-fischerfest.de

Programm für Sonntag, 17.08.2008

Havelpromenade

- 13.00 - 15.00 Uhr **Traditioneller Fischzug mit Fischversteigerung**
 Wasserskivorfürungen, Jet-Ski, Wakeboard, Wasserski für Jedermann
 11.00 - 13.00 Uhr **Großer Festzug** durch die gesamte Altstadt Ketzin mit den verschiedenen Vereinen der Stadt und natürlich dem Schalmeeinkonzert.
 Dieses Jahr wird der Festzug über die Festwiese geleitet. Dort erfolgt die Moderation zu den einzelnen Teilnehmern.

Marktplatz

- 10.00 Uhr **Großer Mittelaltermarkt** mit verschiedenen Darbietungen
 Buntes Markttreiben in der gesamten Altstadt

Alte Festwiese

- 10.00 Uhr **Großer Vergnügungspark** mit Kinderrummel
 11.00 - 17.00 Uhr **Sehr schönes Kinderprogramm** mit Hopseburg, Kinderschminken, Clown Manne

Neue Festwiese

- 13.00 - 14.00 Uhr **Tanzvorführung** - Kinder und Erwachsene sind herzlich zum Mittanzen eingeladen
 14.30 - 16.30 Uhr **Liveband „CASIS“**
 Rock and Oldies für jeden Geschmack
 17.00 - 19.00 Uhr **Landespolizei-Orchester Brandenburg**
 19.30 - 21.00 Uhr **Liveband „NOUSZ“**; Deutscher Pop-Rock mit Eigenkompositionen á la Juli und Revolverheld
 21.15 Uhr **Höhenfeuerwerk der Extraklasse**
 Atemberaubende 15 Minuten, die den Himmel über Ketzin zum Leuchten bringen
 21.30 Uhr **Ausklang mit Musik** für alle Generationen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 oder Am Mühlenweg 2 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:
 Stadt Ketzin

Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
 Postfach 1115, 14664 Ketzin

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
 Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
 Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;
 E-Mail:
 Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
 Internet:
 www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
14669 Ketzin

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 22.08.2008;

Redaktionsschluss ist am 11.08.2008.